

H. Tar-Ordnung für die Eselsvermieter

vom 15. Januar 1875.

1) Auf das Schloß über Schloßberg oder Burgweg . . .	—	Mt. 70	Pfg.
2) Von da zurück	—	"	30 "
3) Ebendahin über die neue Schloßstraße	1	"	— "
4) Von da zurück	—	"	40 "
5) Nach dem Wolfsbrunnen	1	"	80 "
6) Dahin und zurück	2	"	40 "
7) Auf den Königstuhl	3	"	— "
8) Dahin und zurück	4	"	— "
9) Auf den Heiligenberg	2	"	75 "
10) Dahin und zurück	3	"	50 "
11) Nach der Kanzel	1	"	— "
12) Dahin und zurück	1	"	50 "
13) Ueber den Philosophenweg nach Neuenheim	2	"	— "
14) Ueber Schloß oder Klingenteich auf die Mollentur	1	"	40 "
15) Dahin und zurück	2	"	— "
16) Auf den Speyererhof	2	"	50 "
17) Dahin und zurück	3	"	50 "
18) Mollentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen, Heidelberg	6	"	— "

Bei den Hin- und Rückwegen ist eine halbstündige Wartezeit einbegriffen, für längere Wartezeit können als Vergütung 20 Pfg. per Viertelstunde beansprucht werden. Für andere Wege als die oben verzeichneten, ist ausdrückliche Verabredung zu treffen.

VIII. Fluß- und Gasen-Polizei.**A. Ordnung über die Verwendung der einzelnen Abschnitte des Neckarufer-Geländes zu Verkehrszwecken**

vom 14. September 1873 (§ 2 Verordnung vom 25. August 1873).

§ 1. Der freie Platz oberhalb der Neckarbrücke bis zum Ende des Schlachthauses soll, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benutzt werden.

§ 2. Der Raum unmittelbar unter der Brücke bis zur Dreikönigstraße wird zur Verladung von Brennholz bestimmt.

§ 3. Auf dem Plage bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist der Fischmarkt abzuhalten.

§ 4. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur Großen Mantelgasse ist zur Verladung von Steinen, Rinden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 5. Der Raum von der Großen Mantelgasse bis zur Marstallstraße ist zum Herausladen zu benutzen.

§ 6. Von da bis zum Professor Walz'schen Hause (Untere Neckarstraße 9) sind die Handelsgüter zu verladen. Als Handelsgüter sind solche Güter zu betrachten, welche von hiesigen, im Firmenregister eingetragenen Kaufleuten oder Handelsgesellschaften in der Absicht bezogen werden, dieselben dem Publikum wieder zum Kaufe anzubieten.

§ 7. Der Platz von hier bis zur Ziegelgasse hat zum Verladen von Brennholz und Hopfenstangen zu dienen.

§ 8. Das Vorland von der Ziegelgasse bis zum Ende des Staus'schen (jetzt Marg'schen) Hauses ist zum Lagern von Steinen bestimmt.

§ 9. Von da an soll das Bauholz gelagert sein.